

der Absicht, den Papst entweder zur Zurücknahme der Sentenz zu zwingen oder Gewalt gegen ihn zu gebrauchen. Theotgaud und Günther befanden sich in der Begleitung des Kaisers und veröffentlichten auf dem Wege nach Rom ein Rundschreiben an alle Bischöfe, in welchem sie den Papst als Tyrannen darstellten; selbst nach Constantinopel sandten sie ein solches Schreiben. Als Nicolaus von dem Anrücken des Kaisers Kunde erhielt, ordnete er ein allgemeines Fasten und Bittgänge in Rom an; aber er blieb auch ungebeugt, als Ludwigs Soldaten in die Stadt einbrangen und eine Prozession anstießen. Zwei Tage lang blieb der Papst ohne Nahrung in St. Peter eingeschlossen. Ein Fieber, das den Kaiser plötzlich befiel, und Unglücksfälle im Heere brachten denselben zur Besinnung; durch Vermittlung seiner Gemahlin löhnte er sich wieder mit dem Papste aus und verließ die Stadt. Günther versuchte durch seinen Bruder Hilduin einen heftigen Schmähbrieff gegen Nicolaus auf dem Grabe des hl. Petrus niederzulegen. Trotz der warmen Fürsprache Ludwigs des Deutschen und mehrerer Bischöfe hielt der Papst seinen Spruch gegen die beiden Erzbischöfe aufrecht. Eine dritte Eheangelegenheit, in welche Nicolaus eingriff, war die der Judith, einer Tochter des westfränkischen Königs Karl des Kahlen. Dieselbe war mit dem Grafen Balduin von Flandern in ein Verhältniß getreten und entflohen, da ihr Vater diese Verbindung nicht zugeben wollte. Auf Veranlassen Karls wurde sie von den westfränkischen Bischöfen mit dem Banne belegt. Balduin rief die Vermittlung des Papstes an, welcher dieselbe im Interesse der freien Wahl des Gatten gewährte. Er bat wiederholt das Königspaar um Nachsicht, sah als Erzbischof Hincmar von Reims von Rinde nichts wissen wollte, verwies er ihm mit bewandten Worten sein Verhalten und befahl ihm, die Königstochter zur Versöhnung dem Vater zurückzuführen. Karl gestattete dann die Verheirathung. Auch auf Sardinien schützte Nicolaus das kirchliche Gesetz. Hier waren seit längerer Zeit incestuose Ehen eingerissen; er sandte Legaten dorthin und drang auf Abstellung derselben. Mit dem eben genannten Erzbischof Hincmar von Reims hatte Nicolaus einen andern heftigen Kampf zu bestehen, in welchem es sich um die oberste Gerichtsbarkeit des Papstes handelte. Bischof Rothad von Soissons war im J. 861 auf einer Provinzialsynode zu Soissons von der Gemeinschaft der Bischöfe ausgeschlossen worden, bis er gehorchen würde, weil er, wie Hincmar sagt, immer ungehorsam gegen das canonische Recht, die Hoheit des Königs und die Privilegien des Metropoliten gewesen. Rothad dagegen gab an, er habe einen seiner Oasflichen wegen einer Unzuchtssünde abgesetzt, drei Jahre später habe Hincmar denselben wieder eingesetzt; da er sich als Bischof im Interesse der eigenen Disciplinargewalt dieser Maßregel nicht unterworfen habe, sei auf dem Concil Anklage gegen ihn erhoben worden. Die Wahrheit in dieser

Sache war die, daß eine Provinzialsynode das Urtheil Rothads aufgehoben hatte, ohne daß dieser den Entscheid anerkannte. Trotz der Sentenz von Soissons erschien Rothad im folgenden Jahre auf einer Synode zu Pistes. Da diese auf Antrag Hincmars die Absetzung über ihn aussprechen wollte, so appellirte er an den Papst, wurde aber an der Reise gehindert unter dem Vorgeben, er habe selbst auf die Appellation nachträglich verzichtet. Auf einer neuen Synode zu Soissons (862) wurde er abgesetzt und in klösterliche Haft gebracht. Jetzt nahm sich Nicolaus der Sache an. Der Streit, welcher zwischen ihm und dem Erzbischof von Reims entbrannte, ist durch die Principienfragen, die in ihm zur Entscheidung kommen, eine der wichtigsten Erscheinungen des 9. Jahrhunderts. Anfang 868 forderte Nicolaus Hincmar auf, entweder innerhalb 30 Tagen nach Empfang des Schreibens Rothad zu restituiren oder ihn nach Rom zu senden, zugleich aber selbst oder durch Bevollmächtigte dort zu erscheinen, widrigenfalls er suspendirt sei (Mansi XV, 295 sq.). Weitere Schreiben an Hincmar, an die zu Soissons versammelt gewesenen Bischöfe, an Karl den Kahlen und die Königin Hermintrud bewirkten, daß auf einer Synode zu Verberie am 25. October 868 beschlossen wurde, dem Willen des Papstes zu willfahren und Rothad mit Bevollmächtigten nach Rom zu senden. Rothad kam im Juni des folgenden Jahres zu Rom an; da sich keine Ankläger einfanden, ließ ihn der Papst zur Vertheidigung zu, sprach ihn am Weihnachtstage frei, setzte ihn wieder in sein Bisthum ein und schickte ihn mit dem Bischof Arsenius von Orta als päpstlichem Legaten zurück. In einem Rundschreiben an die Bischöfe Galliens (Mansi XV, 698 sqq.) beehrte er dieselben sodann über die in der Person des Apostelfürsten dem römischen Stuhle übertragene Befugniß, in der vorliegenden, ungewisselhaft zu den majora negotia zählenden Frage selbständig zu entscheiden. Wenn schon überhaupt bei der Beurtheilung eines Bischofs die Genehmigung Roms eingeholt werden müsse, so sei dieß um so mehr erforderlich, wenn ausdrücklich Verufung eingelegt worden. Die Ausflucht, Rothad habe nach derselben wiederum das Gericht der Synode begehrt, sei allzu absurd, zumal da nach einer Appellation an den höchsten Richter jede andere Jurisdiction aufhöre. Ja überhaupt verstoße die Absetzung eines Bischofs ohne Befragen des Papstes gegen zahlreiche und gewichtige Decrete, die man nicht unter dem Vorwande, sie befänden sich nicht im Codex canonum (dem Hadrianischen), hintansetzen dürfe. Es stehe jedoch den Anklägern Rothads jederzeit frei, Klagen gegen ihn in Rom vorzubringen, nur müsse er vorher restituirt sein. In demselben Briefe spricht der Papst auch vom Kaiserthum; er nennt es ein „gottgeschütztes“, „mit der Benediction und der Salbung durch den Dienst des apostolischen Oberhirten empfangen“; das Schwert habe der Kaiser von Petrus gegen die Ungläubigen empfangen, die